

§ 4. Auswärtige Grünbauern, welche einen festen Platz an bestimmten Wochenenden auf ein Jahr wünschen, haben ein Pachtgeld von 5 M. im Voraus zu entrichten. Keiner kann jedoch mehr als einen Platz erwerben, darf auch nicht seine Tage an Andere überlassen und findet eine Rückzahlung des Pachtgeldes in keinem Falle statt.

Die Anmeldung muß regelmäßig bis Ende des Monats Juni erfolgen und wird dem Anmelde eine auf seinen Namen lautende Legitimationskarte ausgestellt, auf welcher die betreffende Platznummer und die berechtigten Marktage verzeichnet stehen.

Für den Fall, daß der Platz von dem Inhaber an einem Tage nicht benutzt wird, bleibt der Garten-Commission die anderweitige Verwendung desselben für den Tag vorbehalten. Nicht frische Plätze zahlen jährlich M. 1,50.

§ 5. Grundstücksabhängige Nahrungsmittel, als unreifes Obfr., verordnete Früchte oder dergleichen dürfen auf dem Markt nicht feil geboten werden und ist der Marktaufsicht angewiesen, die sofortige Entfernung solcher Waaren vom Markt anzuordnen und die Contravenienten deßhalb Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Der Markt wird Mittags um 12 Uhr geschlossen, um zwischen 12 und 1 Uhr gereinigt zu werden, und ist erst um 1 Uhr der Verkauf wieder gestattet, zu welchem die Wäsche der wasserwärts kommenden Waaren erst von 10 Uhr an erfolgen darf.

§ 7. Anträge oder Beschwerden, welche sich auf den Marktverkehr beziehen, sind bei der Hafen-Commission vorzubringen, welcher die Aufgabe zugewiesen ist, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markte Sorge zu tragen.

Altona, den 2. Januar 1879.

Die Hafen-Commission.

Tarif der Marktabgabe am Fischmarkt:	
Beste Grünhöferstellen der hiesigen Einwohner pr. Tag.	— 10
Beste Stellen der hiesigen Fischfrauen für jeden Tag des Marktbefreys.	— 10
Für nicht feste Stellen auf dem Fischmarkt bis Mittags 12 Uhr pr. Tag	— 10
Ein Mr. Platz für auswärtige Grünbauern ohne Unterschied von 1. Mai jeden Jahres angerechnet, pr. Jahr	5 —
und außerdem für jeden Tag des Marktbefreys	1 50
Kanäle ohne Mr. Platz pr. Jahr	— 10
Ein fester Mr. Platz für Kartoffeln in Säden für jeden Tag des Marktbefreys	— 10
Verkaufplatz für Kartoffeln, nicht fest und dem Wechsel unterworfen, pr. Tag nach Größe des Platzes	10 oder 20
Eier, Milch, Butter, etc., auf Karren und Wagen pr. Tag	— 10
Engros-Händler für Fische in Körben und Kisten bis 4 Gollt, pr. Tag	— 50
Plätze auf Wagen pr. Tag	— 10
Verkauf aus Fahrzeugen:	
a. große Fischerfahrzeuge pr. Reite	1 —
b. kleine	— 50
c. Fischerballe	— 20
d. Rohl-, Frucht-, Gemüse- und andere Fahrzeuge, pr. Tag bis 42 cbm.	— 10
darüber	20

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktschlaggeld betreffend, vom 1. December d. J. an bis zum Jahre 1890 incl. genehmigt. (Schleswig, den 23. Novbr. 1878. Königl. Regierung, Abteilung des Innern. v. Koen.)

Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben.)

§ 8. **Anmeldung bei Beerdigungen.** Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Friedhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Beerdigung und zwar bis 11 Uhr Morgens, auf dem Kirchenbureau (bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterbeurkunde vom Standesamt oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausserordentliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Todtengräber abzugeben ist. — Die Zeit der Beerdigung ist für sogenannte Morgenleichen von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsleichen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Verteilung der Beerdigungszeiten auf die verschiedenen Beerdigungsfälle geschieht auf dem Kirchenbureau nach Anweisung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Beerdigungen ist auf dem Kirchenbureau zu beantragen; soll bei einer Beerdigung die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchenbureau.

Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr Mittags	M. 30.—
II. Für Beerdigungen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden:	
1. Für Beerdigungen Erwachsener,	
a. in eigenen Gräbern	15.—
b. in gemeinsamen Gräbern	9.50
2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todtegeborener),	
a. in eigenen Gräbern	6.50
b. in gemeinsamen Gräbern	3.30
3. Für Beerdigungen für Rechnung des städt. Armenwesens	— 60

III. Für das Läuten der Kirchenglocken M. 20.—

IV. Für Benutzung der Kapelle 1.—

Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr erfolgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Nach der Beerdigung von Leichen, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hierfür zu errichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für fremde Verstorbene, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, vom 29. Mai 1869, der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkserei und zur Bereitung von Schießpulver aller Art, Gasbereitungs- und Gasabwahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coal, sofern sie außerhalb der Gemarkungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kugelhütten, Rast-, Ziegel- und Capps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Ofen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Ziegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisfabriken, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsdruck, Darmmalen, Dachpappen- und Dachziegel-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifenfabriken, Knochen-Verwerthe, Knochenbarren, Knochen-Rodereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talg-Schmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebswerke.

I. Antrag des Unternehmers.

§ 28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

§ 29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigentümer;
- die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
- die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
- die Lager, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
- der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Ganges seiner Gewinnung.

§ 31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Risiclements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Wertmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Risiclements sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

§ 32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Risiclements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdehnungen verheizen, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Die haben die erfolgt: Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

§ 33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
- die Aufzählung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§ 34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden